

An den
Innenminister des Landes NRW
Dr. Ingo Wolf
Haroldstraße 5
40213 Düsseldorf

Elke Kelbch
Landesfrauenvertreterin

Deutsche Steuer-Gewerkschaft
Landesverband Nordrhein-Westfalen
Graf-Adolf-Str. 100
40210 Düsseldorf

Telefon: (0211) 90 695 - 0
Telefax: (0211) 90 695 - 22

Arbeitszeitverordnung für die Beamtinnen und Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen (AZVO)

Hier: Arbeitszeitverordnung des Bundes – Möglichkeit der Reduzierung der Arbeitszeit von 41 auf 40 Stunden ohne Gehaltseinbußen bei der Betreuung von Kindern unter 12 Jahren bzw. Pflege von Familienangehörigen

Sehr geehrter Herr Dr. Wolf,

wie Sie ja wahrscheinlich wissen, hat das Bundeskabinett hat am 15.02.2006 die Neufassung der Arbeitszeitverordnung des Bundes beschlossen. Die Arbeitszeitverordnung sieht die Möglichkeit vor, die Arbeitszeit auf Antrag von 41 auf 40 Stunden ohne Gehaltseinbußen zu verkürzen, wenn die Beamtinnen bzw. Beamten für ein Kind unter zwölf Jahren Kindergeld erhalten. Außerdem ist eine Arbeitszeitverkürzung für Beamtinnen und Beamte möglich, zu deren Haushalt ein Elternteil, eine Ehepartnerin oder ein Ehepartner, eine Lebenspartnerin oder ein Lebenspartner oder ein Kind gehört, bei der oder bei dem Pflegebedürftigkeit nach den Beihilfavorschriften des Bundes, nach § 18 des elften Buches Sozialgesetzbuch oder durch ein entsprechendes Gutachten festgestellt worden ist. Besteht eine Teilzeitbeschäftigung, so erfolgt die entsprechende Arbeitszeitermäßigung anteilig im Umfang der Teilzeitbeschäftigung.

Mit der Möglichkeit der Arbeitszeitverkürzung auf 40 Stunden wegen familiärer Pflichten wird allerdings – wenn auch nur für eine Stunde – die Familienarbeit erstmals auf Bundesebene auch bezahlungsmäßig der Dienstleistung gleichgestellt, denn die Verkürzung führt nicht zu Gehaltseinbußen. Dies ist eine positive und familienfreundliche Regelung für diejenigen, die Familienarbeit wahrnehmen – nach wie vor in aller Regel Frauen.

Diese Vorschrift sollte Vorbild auch für die Bundesländer sein. Der letzte uns vorliegende Entwurf der Arbeitszeitverordnung für Beamtinnen und Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen sieht eine solche Möglichkeit bisher nicht vor. Nach unseren Informationen ist noch nicht abzusehen, wann die Arbeitsverordnung verabschiedet werden soll.

Wir möchten Sie bitten, diese Regelung in die Arbeitszeitverordnung für die Beschäftigten des Landes NRW aufzunehmen. Die Kürzung des Weihnachtsgeldes trifft die

Beamtenfamilien mit Kindern jedoch besonders hart. Bei dem Sonderbetrag für Kinder in Höhe von brutto 25,56 € (§ 8 Sonderzahlungsgesetz) handelt es sich nicht einmal mehr um den so genannten „Tropfen auf den heißen Stein“.

Mit der Übernahme der Regelung des Bundes besteht die Möglichkeit, den Beschäftigten im öffentlichen Dienst mal wieder was Gutes zu tun.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne unter der o.g. Telefonnummer zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Elke Kelch

Landesfrauenvertreterin
Deutschen Steuer-Gewerkschaft
Landesverband Nordrhein-Westfalen